

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1960

Nummer 49

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
7. 12. 60	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des	2032	441
1. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten	7124	442
24. 11. 60	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Zahnradbahn von Königswinter auf den Drachenfels (Drachenfelsbahn) an die Bergbahnen im Siebengebirge Aktiengesellschaft in Königswinter		443
6. 12. 60	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohligs		444
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen — Jahrgang 1960 —		444

2032

Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers

Vom 7. Dezember 1960

Auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung
— RVO — und des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes — AVG — wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen (§ 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 RVO in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 — BGBl. I S. 45 — sowie § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AVG in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 — BGBl. I S. 88 —) übertrage ich für die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Personen

1. des Statistischen Landesamtes
auf das Statistische Landesamt,
2. des Landesvermessungsamtes
auf das Landesvermessungsamt,
3. der Landesfeuerweherschule
auf die Landesfeuerweherschule,

4. der Landesrentenbehörde
auf die Landesrentenbehörde,
5. der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
auf die Zentrale Besoldungs- und Versorgungs-
stelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums,
6. der übrigen dem Innenminister nachgeordneten
Behörden
auf die Regierungspräsidenten,
7. der Gemeinden, Gemeindeverbände, und Sparkassen
auf die Regierungspräsidenten.

Die Entscheidungsbefugnis wird nicht übertragen für
den Bereich der Landschaftsverbände und des Landes-
verbandes Lippe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Sie
ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft
und Verkehr, soweit sie Personen betrifft, die aus dem
Dienst der Sparkassen ausscheiden.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 441.

7124

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten

Vom 1. Dezember 1960

Auf Grund von § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung
des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September
1953 (BGBl. I S. 1411) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 95) in
der Fassung der Verordnung vom 10. November 1959
(GV. NW. S. 161) über die Anerkennung von Lehrwerk-
stätten im Sinne des § 31 Abs. 3 der Handwerksordnung
wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Maurerhand-
werk“ die Worte „und das Kraftfahrzeugmechaniker-
handwerk“ eingefügt.
2. In § 7 wird bei Buchstabe d) der Punkt durch ein
Komma ersetzt und als neue Position angefügt:
„e) der Fachklasse für das Kraftfahrzeugmechaniker-
handwerk auf die Meisterlehre im Kraftfahrzeug-
mechanikerhandwerk.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r . L a u s c h e r

— GV. NW. 1960 S. 442.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Urkunde
über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
einer Zahnradbahn von Königswinter auf den
Drachenfels (Drachenfelsbahn) an die Bergbahnen
im Siebengebirge Aktiengesellschaft in Königswinter**

Der Bergbahnen im Siebengebirge Aktiengesellschaft in Königswinter steht — unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter — gemäß § 41 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Zahnradbahn von Königswinter (km 0,00) auf den Drachenfels (km 1,480) bis zum 3. Mai 1994 zu.

Für das Unternehmen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Bergbahnen im Siebengebirge Aktiengesellschaft ist berechtigt und verpflichtet,
 - a) auf der Strecke Königswinter—Drachenfels Personen und Reisegepäck sowie
 - b) die für die Gast- und Schankwirtschaft auf dem Drachenfels erforderlichen Güter nach Maßgabe der vorhandenen Beförderungsmittel zu befördern.
2. Die Bahn ist nach den von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften zu führen.
3. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,00 m.
Als Triebfahrzeuge sind elektrische Triebwagen mit Zahnradantrieb zugelassen.
4. Die Bergbahnen im Siebengebirge Aktiengesellschaft ist verpflichtet,
 - a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 des Landeseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
 - b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
 - d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
 - e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - f) für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und
 - g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 25. Oktober 1939 — I.B. Eis. 237 — enthaltenen Auflagen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage
Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 443.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 6. Dezember 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohligs.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. November 1960 S. 443 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln für

den Bau eines Radweges an der Landstraße I. Ordnung Nr. 288 zwischen Solingen-Landwehr und Solingen-Ohligs an dem Grundstück in Solingen, Gemarkung Wiescheid, Flur 4, Flurstück 126, eingetragen im Grundbuch von Wiescheid, Band 11, Blatt 420,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 444.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1961 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1960 S. 444.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.